



→ Sicherheitsreferat

GZ: BHSO-11.0-Bst-462/2022

Ggst.: Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 7, Referat Bauausführung,
ländlicher Wegebau, Bereichsleitung West-Breitband,
Bahnhofstraße 6, 8501 Lieboch;

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen aufgrund
der mit Bescheid vom 07.10.2022 bewilligten Arbeiten
auf bzw. neben der Straße.**

Verkehrswesen

Bearbeiterin: Silvia Lafer
Tel.: 03152/2511-267
Fax: 03152/2511-550
E-Mail: bhso@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte unser
Geschäftszeichen (GZ) und
(wenn vorhanden) Ihre E-
Mailadresse
anführen.

Feldbach, am 07.10.2022

Verordnung:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) i.d.g.F. werden anlässlich der Durchführung der mit angeführten Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen **auf der L211 von Strkm 7,000 +470m bis Strkm 7,000 +861m in der Zeit vom 10.10.2022 bis 05.12.2022** verordnet.

1. Kurzfristige Verkehrsanhaltungen dürfen nicht länger als 15 Minuten dauern.
2. Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten.
(„Überholen verboten“ gemäß § 52 Z 4a StVO 1960 idgF und „Ende des Überholverbotes“ gemäß § 52 Z 4b StVO 1960 idgF bzw. „Ende von Überholen verboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO 1960 idgF)
3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten. („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO 1960 idgF)
4. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m haben die Lenker von entgegenkommenden Fahrzeugen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten. („Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53 Z 7a StVO 1960 idgF)

5. Für den Verkehr in beiden Fahrrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils
 - 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle - 70 km/h
 - 50 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle - 50 km/h
 - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle - 30 km/hbeschränkt.
(„Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO 1960 idgF und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO 1960 idgF bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO 1960 idgF)

6. Das Halten und Parken ist im Bereich der Arbeitsstelle auf der gegenüberliegenden Straßenseite 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten.
(„Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 idgF mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“)

7. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren.*(„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO 1960 idgF schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt)*

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 i.d.g.F. mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Ergeht an:

1. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Referat Bauausführung, ländlicher Wegebau, Bereichsleitung West-Breitband, Bahnhofstraße 6, 8501 Lieboch
2. die Baubezirksleitung Südoststeiermark, Referat für Verkehrswesen, im Hause, zur Kenntnisnahme;
3. die Regionalleitung des Straßenerhaltungsdienstes, im Hause;
4. das Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung – Straßenerhaltungsdienst, Straßenmeisterei Feldbach, zur Kenntnisnahme
5. die Marktgemeinde Gnas, zur Kenntnisnahme;
6. das Bezirkspolizeikommando Südoststeiermark, 8490 Bad Radkersburg zur Kenntnisnahme;
7. die Polizeiinspektion Gnas, zur Kenntnisnahme;

Die Bezirkshauptfrau:

i.V.

Silvia Lafer